

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Lisa Paus, Kerstin Andreae, Dr. Thomas Gambke, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Dr. Tobias Lindner, Dr. Gerhard Schick, Birgitt Bender, Agnes Brugger, Viola von Cramon-Taubadel, Ekin Deligöz, Katja Dörner, Harald Ebner, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Bärbel Höhn, Ingrid Hönlinger, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Sven-Christian Kindler, Maria Klein-Schmeink, Oliver Krischer, Agnes Krumwiede, Stephan Kühn, Markus Kurth, Beate Müller-Gemmeke, Dr. Hermann E. Ott, Brigitte Pothmer, Tabea Rößner, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Frithjof Schmidt, Ulrich Schneider, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Daniela Wagner, Arfst Wagner (Schleswig) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Erhebung einer Vermögensabgabe

A. Problem

In den letzten drei Jahren ist die Staatsverschuldung in Deutschland rapide um mehr als 400 Mrd. Euro auf insgesamt über 2 000 Mrd. Euro angestiegen. Der Bund musste Garantien im Umfang von über 150 Mrd. Euro zugunsten maroder Banken bereitstellen, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Hinzu kommen milliardenschwere Konjunkturpakete, die den Absturz der Wirtschaft gebremst haben. Bislang dauert die Krise unverändert an und die Schätzungen für die Kosten der Krise steigen noch immer.

B. Lösung

Diese einmalige Finanzierungslast soll von den Reichsten der Bevölkerung getragen werden. Dazu erfolgt die Einführung einer einmaligen Vermögensabgabe analog zum Lastenausgleich. Ein Gutachten des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) im Auftrag der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zeigt, dass auch bei hohen persönlichen Kinder- und Betriebsfreibeträgen ein großes Aufkommen realisierbar ist. Die Abgabe ist so ausgestaltet, dass sie über mehrere Jahre und weitgehend aus den Vermögenserträgen gezahlt werden kann.

C. Alternativen

Weiteres Anwachsen der Staatsverschuldung.

D. Kosten

Ein Gutachten des DIW zeigt, dass eine Vermögensabgabe geringe direkte Erhebungskosten von weniger als 1 Prozent des Aufkommens aufweist. Die Verwaltungskosten betragen demnach etwa 0,2 Prozent des Aufkommens und die Befolgungskosten der Abgabepflichtigen liegen bei 0,64 Prozent des Aufkommens.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vermögensabgabe

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer Vermögensabgabe

§ 1

Zweck der Vermögensabgabe

Zweck der einmaligen Vermögensabgabe ist der Abbau der durch die Finanz- und Wirtschaftskrise bedingten Erhöhung der Staatsverschuldung. Das Aufkommen der Vermögensabgabe soll dazu verwendet werden, die infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise entstandenen Belastungen des Bundes zu reduzieren.

§ 2

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig sind

1. natürliche Personen, die zur Zeit der Festsetzung der Abgabe (§ 6) ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
2. deutsche Staatsangehörige, die sich zur Zeit der Festsetzung der Abgabe (§ 6) nicht länger als fünf Jahre dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne im Inland einen Wohnsitz zu haben.

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Personen sind natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, mit ihrem zur Zeit der Festsetzung der Abgabe (§ 6) im Inland belegenen Vermögen im Sinne des § 121 des Bewertungsgesetzes beschränkt abgabepflichtig.

§ 3

Abgabepflichtiges Vermögen

(1) Als abgabepflichtiges Vermögen gilt das Gesamtvermögen der Person, das sich nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes bemisst, nach Abzug der Freibeträge (§§ 9 bis 11).

(2) Zur Ermittlung des Werts des Gesamtvermögens sind von dem Bruttovermögen Schulden und Verbindlichkeiten abzuziehen, soweit sie nicht bei der Ermittlung des Werts der Vermögenspositionen bereits berücksichtigt wurden.

(3) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Verbindlichkeiten, soweit sie im Zusammenhang mit Vermögen stehen, das nicht der Abgabe unterliegt oder nach diesem Gesetz abgabebefreit ist.

§ 4

Abgabepflichtiges Vermögen bei beschränkter Steuerpflicht

(1) Der Vermögensabgabe bei beschränkt Abgabepflichtigen unterliegt das sich nach § 121 des Bewertungsgesetzes zu errechnende Inlandsvermögen nach Abzug des Freibetrags. § 3 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Auf Antrag werden beschränkt Abgabepflichtige nach § 2 Absatz 2, die bei Entstehung der Abgabeschuld nach § 3 dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, als abgabepflichtig im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 3 behandelt.

§ 5

Sonderfälle abgabepflichtigen Vermögens

(1) Das Vermögen einer Familienstiftung wird dem Stifter/der Stifterin, wenn er/sie nach § 2 abgabepflichtig ist, sonst den nach § 2 abgabepflichtigen Personen, die bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind, entsprechend ihrem Anteil zugerechnet.

(2) Familienstiftungen sind Stiftungen, bei denen der Stifter/die Stifterin, seine/ihre Angehörigen und deren Abkömmlinge zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind.

(3) Hat ein Unternehmer/eine Unternehmerin im Rahmen seines/ihrer Unternehmens oder als Mitunternehmer/Mitunternehmerin in eine Stiftung errichtet, so wird die Stiftung wie eine Familienstiftung behandelt, wenn der Stifter/die Stifterin, seine/ihre Gesellschafter, von ihm abhängige Gesellschaften, Mitglieder, Vorstandsmitglieder, leitende Angestellte oder Angehörige dieser Personen zu mehr als der Hälfte bezugsberechtigt oder anfallsberechtigt sind.

(4) Den Stiftungen stehen sonstige Zweckvermögen, Vermögensmassen und rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen gleich.

§ 6

Festsetzungsstichtag

Für die Festsetzung der Vermögensabgabe ist der 1. Januar 2012 maßgebend.

§ 7

Bewertung

(1) Die Bewertung des Gesamtvermögens der Abgabepflichtigen richtet sich nach den Vorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (Allgemeine Bewertungsvorschriften) in der zum Festsetzungsstichtag (§ 6) geltenden Fassung. Die §§ 157 bis 198 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anwendbar. Die Absätze 2 bis 6 ergänzen diese Regelungen.

(2) Inländisches Betriebsvermögen (§§ 95 bis 97 des Bewertungsgesetzes) der Abgabepflichtigen, für das ein Wert nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, ist mit dem auf den Bewertungsstichtag (§ 6) festgestellten Wert anzusetzen.

(3) Anteile an Kapitalgesellschaften der Abgabepflichtigen, für die ein Wert nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, sind mit dem auf den Bewertungsstichtag (§ 6) festgestellten Wert anzusetzen.

(4) Grundbesitz (§ 19 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes) der Abgabepflichtigen ist mit dem nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes auf den Bewertungsstichtag (§ 5) festgestellten Wert anzusetzen.

(5) Gehört zum Gesamtvermögen der Abgabepflichtigen ein Anteil an Wirtschaftsgütern und Schulden, für die ein Wert nach § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Bewertungsgesetzes festzustellen ist, ist der darauf entfallende Teilbetrag des auf den Bewertungsstichtag (§ 6) festgestellten Werts anzusetzen.

(6) Ausländischer Grundbesitz und ausländisches Betriebsvermögen der Abgabepflichtigen werden nach § 31 des Bewertungsgesetzes bewertet.

§ 8

Steuerbefreiungen

Steuerfrei bleiben

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen sowie Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis zurückzuführen sind,
2. Ansprüche aus der gesetzlichen Sozialversicherung, Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Pflegeversicherung, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung,
3. Ansprüche auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, wenn der Berechtigte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder voraussichtlich für mindestens drei Jahre berufs- oder erwerbsunfähig oder behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes mit einem Grad der Behinderung von 100 ist,
4. Ansprüche auf gesetzliche Versorgungsbezüge ohne Rücksicht darauf, ob diese laufend oder in Form von Kapitalabfindungen gewährt werden,
5. Ansprüche nach den folgenden Gesetzen in der zum Festsetzungsstichtag geltenden Fassung:
 - a) Lastenausgleichsgesetz,
 - b) Flüchtlingshilfegesetz,
 - c) Allgemeines Kriegsfolgengesetz,
 - d) Gesetz zur Regelung der Verbindlichkeiten nationalsozialistischer Einrichtungen und der Rechtsverhältnisse an deren Vermögen,
 - e) Häftlingshilfegesetz, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz sowie Bundesvertriebenengesetz,
 - f) Vertriebenenzuwendungsgesetz,
 - g) Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz,
 - h) Berufliches Rehabilitierungsgesetz,
6. Ansprüche auf Entschädigungsleistungen nach den folgenden Gesetzen in der zum Festsetzungsstichtag geltenden Fassung:
 - a) Bundesentschädigungsgesetz sowie
 - b) Gesetz über Entschädigungen für Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet,
7. Ansprüche auf Leistungen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften zur Wiedergutmachung nationalsozialis-

tischen Unrechts für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit und Freiheitsentzug zustehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Leistungen laufend oder in Form einmaliger Zahlung gewährt werden,

8. Ansprüche auf Renten, die dem Steuerpflichtigen als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit zustehen, das gleiche gilt für Ansprüche auf Renten, die den Angehörigen einer in dieser Weise geschädigten Person auf Grund der Schädigung zustehen,
9. Ansprüche aus Altersvorsorgeverträgen und Basisrentenverträgen.

§ 9

Persönlicher Freibetrag

(1) Abgabefrei bleibt Vermögen der Abgabepflichtigen in Höhe von 1 000 000 Euro.

(2) Zusätzlich zu Absatz 1 sind für jedes Kind im Sinne des § 32 des Einkommensteuergesetzes in der zum Feststellungszeitpunkt (§ 6) geltenden Fassung der Abgabepflichtigen 250 000 Euro abgabefrei. Bei zwei Elternteilen steht der Freibetrag jedem Elternteil hälftig zu. Er wird entsprechend der Höhe des eigenen Vermögens des Kindes gekürzt.

(3) An die Stelle des Freibetrags nach den Absätzen 1 und 2 tritt in den Fällen der beschränkten Abgabepflicht ein Freibetrag in Höhe von 100 000 Euro.

(4) Die Freibeträge der Absätze 1 bis 3 werden für jeden Euro den Freibetrag übersteigendes abgabepflichtiges Vermögen um einen Euro gekürzt.

§ 10

Freibetrag für Altersvorsorgevermögen

Zusätzlich zu den Freibeträgen nach § 8 wird den Abgabepflichtigen, wenn ihnen keine oder nur geringfügige Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer öffentlich-rechtlichen Versorgungseinrichtung oder aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung zustehen, ein Freibetrag in Höhe von bis zu 380 000 Euro für von ihnen als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnete Vermögensgegenstände gewährt.

§ 11

Freibetrag für Betriebsvermögen

(1) Zusätzlich zu den Freibeträgen nach den §§ 8 und 9 wird den Abgabepflichtigen ein Freibetrag für inländisches Betriebsvermögen im Sinne der §§ 95 bis 97 des Bewertungsgesetzes und für land- und forstwirtschaftliches Vermögen nach den §§ 158 ff. des Bewertungsgesetzes, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, in Höhe von 5 000 000 Euro gewährt.

(2) Der Freibetrag nach Absatz 1 wird nicht für den Teil des Betriebsvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens gewährt, der aus Verwaltungsvermögen besteht. In Abweichung zu Satz 1 kann der Freibetrag für das gesamte Betriebsvermögen und für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen gewährt werden, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 10 Prozent beträgt.

- (3) Zum Verwaltungsvermögen gehören:
1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten. Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist nicht anzunehmen, wenn
 - a) der Eigentümer sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb allein oder zusammen mit anderen Gesellschaftern einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen kann oder als Gesellschafter einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes den Vermögensgegenstand der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;
 - b) sowohl der überlassende Betrieb als auch der nutzende Betrieb zu einem Konzern im Sinne des § 4h des Einkommensteuergesetzes gehören, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt oder
 - c) Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten an Dritte zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung überlassen werden;
 2. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 Prozent oder weniger beträgt und sie nicht dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind. Ob diese Grenze unterschritten wird, ist nach der Summe der dem Betrieb unmittelbar zuzurechnenden Anteile und der Anteile weiterer Gesellschafter zu bestimmen, wenn die Gesellschafter untereinander verpflichtet sind, über die Anteile nur einheitlich zu verfügen oder sie ausschließlich auf andere derselben Verpflichtung unterliegende Anteilseigner zu übertragen und das Stimmrecht gegenüber nichtgebundenen Gesellschaftern nur einheitlich ausüben;
 3. Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 oder § 18 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und an entsprechenden Gesellschaften im Ausland sowie Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Nummer 2 fallen, soweit bei diesen Gesellschaften das Betriebsvermögen aus Verwaltungsvermögen besteht;
 4. Wertpapiere sowie vergleichbare Forderungen, Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, soweit deren Wert nicht geringfügig ist. Davon ist auszugehen, wenn deren Wert insgesamt 10 Prozent des nach § 203 des Bewertungsgesetzes kapitalisierten Jahresertrags (§ 201 Absatz 2 Satz 4 des Bewertungs-

gesetzes), oder hilfsweise des gemeinen Werts im Sinne des § 11 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes, mindestens des Substanzwerts (§ 11 Absatz 2 Satz 3 des Bewertungsgesetzes) nicht übersteigt. Hierzu gehören auch Forderungen, die aus der Veräußerung von Verwaltungsvermögen stammen. Forderungen aus der eigentlichen Unternehmenstätigkeit bilden kein Verwaltungsvermögen. Hierzu gehören beispielsweise Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Satz 1 gilt nicht, wenn diese Wirtschaftsgüter dem Hauptzweck des Gewerbebetriebs eines Kreditinstitutes oder eines Finanzdienstleistungsinstitutes im Sinne des § 1 Absatz 1 und 1a des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, oder eines Versicherungsunternehmens, das der Aufsicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist, unterliegt, zuzurechnen sind;

5. Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, wenn der Handel mit diesen Gegenständen oder deren Verarbeitung nicht der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist.

(4) Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen. Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist als Vergleichsmaßstab der Wert des Wirtschaftsteils (§ 168 Absatz 1 Nummer 1 des Bewertungsgesetzes) anzuwenden. Der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Betriebs einer Kapitalgesellschaft bestimmt sich nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum gemeinen Wert des Betriebs; für Grundstücksteile des Verwaltungsvermögens ist der ihnen entsprechende Anteil am gemeinen Wert des Grundstücks anzusetzen.

(5) Das für die Bewertung der wirtschaftlichen Einheit örtlich zuständige Finanzamt im Sinne des § 152 Nummer 1 bis 3 des Bewertungsgesetzes stellt die Summen der gemeinen Werte der Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens im Sinne des Absatzes 3 Nummer 1 bis 5 gesondert fest und teilt diesen Wert dem für den Steuerpflichtigen, dem das Vermögen zuzurechnen ist, zuständigen Finanzamt mit. Die §§ 152 bis 156 des Bewertungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(6) Nicht in die Begünstigung der Absätze 1 und 7 sowie in die Anwendung des § 13 Absatz 2 einzubeziehen ist Betriebsvermögen eines nicht aktiv tätigen Betriebs. Nicht aktiv tätig sind insbesondere Betriebe und Gesellschaften,

1. die ganz oder überwiegend einer Betätigung nachgehen, deren Erträge bei einer Ausübung im Privatvermögen zu den Einkünften nach § 2 Absatz Nummer 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes gehören würden, oder

2. deren Tätigkeit keinen oder im Verhältnis zu ihrem Wertansatz nur geringfügigen Arbeitseinsatz erfordert.

(7) Betriebsvermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient, steht inländischem Betriebsvermögen gleich.

(8) Die Abgabepflichtigen können den Freibetrag für Anteile an mehreren Betrieben insgesamt maximal bis zu der in Absatz 1 genannten Höhe in Anspruch nehmen.

§ 12

Höhe der Abgabeschuld

Die Vermögensabgabe beträgt 15 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens.

§ 13

Entrichtung in Jahresbeträgen

(1) Die Abgabeschuld ist in zehn gleichen jährlichen Teilbeiträgen (Jahresbeträgen) zu 1,5 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens, die die Tilgung und Verzinsung der Abgabeschuld umfassen, zu entrichten.

(2) Jahresbeträge können vorzeitig getilgt werden. In diesem Fall ermäßigt sich die Abgabeschuld in der Weise, dass sie für jedes volle Jahr der vorzeitigen Zahlung mit 5,5 Prozent abgezinst wird.

§ 14

Härtefallregelung

(1) In Härtefällen können Zahlungen ausgesetzt werden. In Fällen außergewöhnlicher Härte können Zahlungen erlassen werden.

(2) Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn die anteilig auf das Betriebsvermögen fallende jährliche Abgabebelastung nach § 13 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 bei Betriebsvermögen 35 Prozent des jährlichen Nettovermögensertrags des Betriebsvermögens übersteigt. In diesem Fall wird der gestundete Betrag zu der Forderung nach § 13 Absatz 1 des darauffolgenden Jahres hinzugerechnet. Besteht nach Ablauf des zehnjährigen Zeitraums eine Restschuld, so wird diese erlassen.

(3) Der nach Absatz 2 maßgebliche Nettovermögensertrag wird nach § 202 des Bewertungsgesetzes ermittelt.

§ 15

Erklärungspflicht

(1) Unbeschränkt Vermögensabgabepflichtige haben eine Vermögensabgabeerklärung über ihr Gesamtvermögen abzugeben, wenn dieses 1 000 000 Euro übersteigt oder sie von der Finanzbehörde hierzu aufgefordert werden.

(2) Beschränkt Vermögensabgabepflichtige haben eine Vermögensabgabeerklärung über ihr Inlandsvermögen abzugeben, wenn dieses mindestens 100 000 Euro beträgt oder sie von der Finanzbehörde hierzu aufgefordert werden.

(3) Die Erklärungen sind innerhalb der Frist abzugeben, die das Bundesministerium der Finanzen bestimmt. Die

Frist ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Fordert die Finanzbehörde zur Abgabe einer Vermögensabgabeerklärung besonders auf (§ 149 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung), hat sie eine besondere Frist zu bestimmen, die mindestens einen Monat betragen soll.

(4) Die Erklärung hat ein Verzeichnis der zum Gesamtvermögen gehörenden Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung des Gegenstands und des Werts des Gesamtvermögens erforderlichen Angaben zu enthalten.

(5) Die Abgabeerklärung ist vom Vermögensabgabepflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.

§ 16

Besondere Bestimmungen

Dieses Gesetz wird ungeachtet anderer, in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung enthaltenen, Bestimmungen angewendet.

§ 17

Ermächtigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, soweit dies zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen oder zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens erforderlich ist, und zwar über

1. weitere Abgabefreistellungen von Vermögensgegenständen,
2. die Abgrenzung der begünstigten Personen im Sinne des § 5,
3. die Berechnung und Durchführung der Freibetragsgewährung,
4. die Abgabefestsetzung und die Abgabeerhebung,
5. die näheren Bestimmungen zur Abgrenzung des begünstigten Betriebsvermögens und des begünstigten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens,
6. die Durchführung der Begrenzung der Abgabepflicht des Betriebsvermögens nach § 14 Absatz 2,
7. die Anzeige- und Erklärungspflicht der Abgabepflichtigen sowie
8. die Anzeige-, Mitteilungs- und Übersendungspflichten der Gerichte, Behörden, Beamten und Notare, der Versicherungsunternehmen, der Vereine und Berufsverbände, der geschäftsmäßigen Verwahrer und Verwalter fremden Vermögens sowie derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. September 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Zur Notwendigkeit einer Regelung

In den letzten drei Jahren ist die Staatsverschuldung in Deutschland rapide um mehr als 400 Mrd. Euro auf insgesamt über 2 000 Mrd. Euro angestiegen. Der Bund musste Garantien im Umfang von über 150 Mrd. Euro zugunsten maroder Banken bereitstellen, um das Finanzsystem zu stabilisieren. Hinzu kommen milliardenschwere Konjunkturpakete, die den Absturz der Wirtschaft gebremst haben. Bislang steigen die Schätzungen für die Kosten der Krise immer noch. Im Dezember 2010 bezifferte der Internationale Währungsfonds (IWF) die Kosten für Deutschland mit 115 Mrd. Euro, im April 2011 schätzte der IWF die direkten Nettokosten bereits auf 10,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Diese Lasten sollten nicht durch alle Steuerzahler, durch die Schwächsten über Sozialkürzungen oder künftige Generationen über zusätzliche Verschuldung getragen werden. Gerecht ist, dass diejenigen die Lasten tragen, die am meisten leisten können. Den großen Weltwirtschaftskrisen ging stets ein besonders starkes Auseinanderdriften der Einkommen und Vermögen voraus. Dies gilt auch für die Entstehung der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise. Weltweit hat sich die Schere bei den Einkommen und Vermögen in den letzten Jahren immer stärker geöffnet. In Deutschland verschuldeten sich Haushalte mit einem Monatseinkommen von unter 900 Euro im Durchschnitt um 17 Prozent ihres Einkommens während bei Einkommen von über 7 500 Euro fast 30 Prozent gespart werden. Dies führt dazu, dass in einem Teil der Gesellschaft die Überschuldung zunimmt und sich gleichzeitig immer mehr Vermögen bei wenigen Personen konzentriert. Zwischen den Jahren 2002 und 2007 verringerte sich der Anteil der unteren 90 Prozent am Gesamtvermögen in Deutschland. Inzwischen haben 30 Prozent der deutschen Haushalte kein Vermögen oder nur Schulden. Spiegelbildlich dazu verfügt das reichste Prozent über 35 Prozent des Gesamtvermögens.

II. Ausgestaltung

Hohe Freibeträge garantieren, dass die einmalige Vermögensabgabe nur den reichsten Teil der Bevölkerung betrifft. Abgabepflichtig werden die besonders Wohlhabenden mit jährlich 1,5 Prozent ihres Vermögens bei einer zeitlichen Erstreckung über zehn Jahre. Weniger als ein Prozent der Bevölkerung werden von der einmaligen Vermögensabgabe betroffen sein. Das DIW schätzt die Zahl auf rund 330 000 Menschen.

Abgabepflichtig sind natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Mit der grundsätzlichen Orientierung am Wohnsitz der Steuerpflichtigen folgt die Vermögensabgabe dem in der internationalen Besteuerung üblichen Wohnsitzprinzip. Maßgebend ist der Wohnsitz am Stichtag der Abgabe. Auch Personen, die innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor dem Stichtag ihren Wohnsitz verlagert haben, unterliegen einer entsprechenden Abgabepflicht. Kapitalgesellschaften unterliegen selbst nicht der Vermögensabgabe. Die Anteile an Kapitalgesellschaften, die von Menschen gehalten werden, die der Abgabe unterliegen, werden aber bei diesen Personen erfasst. Mit dieser Ausgestaltung soll erreicht werden,

dass nur die reichsten Personen in der Bevölkerung zur Abgabe herangezogen werden, während eine Abgabepflicht für juristische Personen indirekt auch Anteilseigner mit Vermögen unterhalb der persönlichen Freibeträge belasten würde. Auch Personen ohne Wohnsitz aber mit Vermögen im Inland unterliegen mit diesem Vermögen der Abgabe, ebenso ist das Auslandsvermögen von Deutschen abgabepflichtig.

Um zu gewährleisten, dass nur leistungsfähige Vermögen steuerpflichtig sind, gibt es einen persönlichen Freibetrag in Höhe von einer Million Euro. Eine Übertragung zwischen Ehegatten ist nicht möglich. Auch Kinder werden als eigenständige Personen behandelt. Für den Fall, dass Kinder über kein eigenes Vermögen verfügen, wird den Eltern in diesen Fällen jeweils hälftig ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von einer Viertelmillion Euro gewährt. So ist gewährleistet, dass nur die allerreichsten Bevölkerungsteile zur einmaligen Vermögensabgabe herangezogen werden. Bis zu dieser Höhe sind Vermögen dann abgabefrei. Für darüber hinausgehende Vermögenswerte werden die Freibeträge derart gemindert, dass der Freibetrag beim doppelten Vermögen vollständig abgeschmolzen ist. Neben dem persönlichen und dem Kinderfreibetrag gibt es einen Freibetrag für das Altersvorsorgevermögen sowie für das Betriebsvermögen. Der Freibetrag für das Altersvorsorgevermögen beträgt 380 000 Euro und ist an der mit der gesetzlichen Rente maximal erzielbaren Anwartschaft ausgerichtet. Dieser Freibetrag wird nur denjenigen gewährt, die über keine oder nur sehr geringfügige Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung oder vergleichbare Versorgungsansprüche verfügen und aus diesem Grund ihre Altersvorsorge privat kapitalgedeckt aufbauen mussten. Dies ist überwiegend bei Selbständigen der Fall.

Die Gesamtwirkung der einmaligen Vermögensabgabe ist mit Blick auf die Investitionsfähigkeit, insbesondere der mittelständischen Unternehmen, ausgestaltet. Eine Substanzbesteuerung bei Betriebsvermögen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Regelfall wird dies durch die Ertragsbewertung bereits erreicht, da ein Betrieb mit geringen Erträgen dann auch nur einen geringen Vermögenswert hat. Einerseits gilt im Bewertungsrecht der Substanzwert des Unternehmens als Wertuntergrenze. Andererseits kann sich der vergangenheitsbasierte Ertragswert im Nachhinein jedoch als zu hoch erweisen, etwa wenn das Unternehmen in eine Krise gerät. Daher soll beim Betriebsvermögen die jährliche Abgabe auf maximal 35 Prozent des laufenden Jahresertrags vor Steuern begrenzt werden. Das verhindert Substanzbesteuerung von vorneherein. Die nicht gezahlte Abgabe wird in das kommende Jahr vorgetragen. Besteht am Ende der Laufzeit der Vermögensabgabe noch eine Restabgabeschuld, wird diese erlassen. Zusätzlich sollen kleine Unternehmen dadurch von der Abgabe befreit werden, dass es einen Sonderfreibetrag für das Betriebsvermögen gibt. Die meisten Unternehmen sind Klein- und Kleinstbetriebe. In diesen Fällen wird es, wenn die Anteilseigner nicht über weiteres Vermögen verfügen, ohnehin zu keiner Abgabebelastung kommen. So müsste bei der Ertragsbewertung des Betriebs ein Einzelunternehmer ohne sonstiges Vermögen

etwa ein Unternehmen mit einem jährlichen Gewinn von über 500 000 Euro besitzen, um den Betriebsvermögensfreibetrag und den persönlichen Freibetrag von in der Summe 6 Mio. Euro zu überschreiten und damit überhaupt in den Kreis der Abgabepflichtigen aufgenommen zu werden. Kleine Unternehmen sind von der Abgabe damit de facto freigestellt. Für kleinere Mittelständler wirkt der Betriebsvermögensfreibetrag dämpfend. So würde ein Mittelständler mit einem Eigenkapital von 20 Mio. Euro und einem Gewinn von 1,2 Mio. Euro in etwa mit 10 Prozent seines Gewinns zusätzlich belastet.

Die Vermögensbewertung erfolgt nach den Regeln des Bewertungsgesetzes und orientiert sich grundsätzlich am gemeinen Wert (Verkehrswert, Marktwert) des Vermögens. Dieser gibt an, welcher Preis zu einem bestimmten Stichtag bei einer Veräußerung des Vermögensgegenstandes erzielt werden könnte. Vermögen, für welches kein direkter Verkehrswert festgestellt werden kann, das aber Erträge abwirft, wird nach dem Bewertungsgesetz mit dem Ertragswertverfahren bewertet werden. Hier kann auf das im Bewertungsgesetz geregelte vereinfachte Ertragswertverfahren zurückgegriffen werden.

Das abgabepflichtige Nettovermögen wird zu einem Stichtag, der in der Vergangenheit liegt, festgestellt. Durch diese Stichtagsregelung ist eine Steuerumgehung etwa durch eine Verlagerung des Wohnsitzes, eine Umdeklarierung des Vermögens in begünstigtes Vermögen (Betriebsvermögen) oder eine Übertragung von Vermögen zum Zwecke der mehrmaligen Ausnutzung der Freibeträge faktisch unmöglich. Gleichzeitig darf der Stichtag nicht zu weit in der Vergangenheit liegen, um möglichst realitätsnahe Vermögenswerte zu besteuern. Zur Vermeidung von Vermögensverlusten wird die Abgabe nicht sofort und vollständig fällig. Grundsätzlich soll es möglich sein, die Abgabepflicht aus dem Vermögensertrag zu finanzieren. Die Finanzierungslast wird daher auf zehn Jahre verteilt.

Die Vermögensabgabe ist so ausgestaltet, dass das zur Finanzierung der Krisenlast nötige Aufkommen erzielt wird. Gleichzeitig darf die Belastung im Regelfall nicht zu einer Substanzbesteuerung führen. Dies gilt auch im Hinblick auf weitere vermögensbelastende Steuern. Deshalb ist der Abgabesatz so gewählt, dass das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Länder auf Erhebung der Vermögenssteuer nicht unterminiert wird. Im Einklang mit diesen Vorgaben erfolgt eine Streckung der einmaligen Vermögensabgabe mit einem Abgabesatz, der sich auf jährlich 1,5 Prozent beläuft. Nach Berechnungen des DIW könnte auf dieser Basis ein Aufkommen von etwa 100 Mrd. Euro innerhalb von zehn Jahren erzielt werden.

III. Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die einmalige Vermögensabgabe des Bundes bietet Artikel 106 des Grundgesetzes (GG). Demnach steht „das Aufkommen der [...] einmaligen Vermögensabgaben“ dem Bund zu. Hierfür gibt es mehrere historische Vorbilder, von denen insbesondere das Lastenausgleichsgesetz von 1952 zu nennen ist. Mit den Einnahmen aus der einmaligen Vermögensabgabe soll zwar die krisenbedingte Staatsverschuldung abgebaut werden, dennoch unterscheidet sich diese klar von einer Sonderabgabe: Sie stellt keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den

Trägern der Finanzierungslast und dem Erhebungszweck her. Anders als bei einer Sonderabgabe dient das Aufkommen dem Allgemeinwohl und hat daher Steuercharakter. Gleichzeitig unterscheidet sich die Vermögensabgabe von der Vermögensteuer, deren Ertrag den Ländern zusteht, dadurch, dass sie in einer Sondersituation einmalig erhoben wird (eine Entrichtung über mehrere Jahre ist jedoch möglich). Die Einnahmen sollen der Reduzierung der in der Finanzkrise aus Bankenrettung und Konjunkturpaketen aufgewachsenen Verschuldung dienen.

Artikel 106 GG regelt die Zuweisung der Ertragskompetenz für die Vermögensabgabe an den Bund. Die Norm des Artikels 106 Absatz 1 Nummer 5 enthält selbst keine unmittelbaren Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Vermögensabgabe; aus der Norm ergibt sich, dass die Abgabe sich auf das Vermögen beziehen, einmalig und eine Steuer sein muss. Auch die bislang in der deutschen Geschichte erhobenen einmaligen Vermögensabgaben – der Wehrbeitrag, das Reichsnotopfer und der Lastenausgleich – sind in ihrer Konstellation so unterschiedlich, dass sie keine Rückschlüsse auf bestimmte Voraussetzungen zulassen. Das Bestehen einer existenziellen Notlage des Staates ist nicht notwendige Voraussetzung. Auch der Lastenausgleich aus dem Jahre 1952 diente nicht zur Bewältigung einer existenzbedrohenden finanziellen Notlage des Staates, sondern allein dem Zweck der Gewährung eines sozialen Ausgleichs für Vermögensverluste von vertriebenen und durch die Teilung Deutschlands benachteiligten Personen nach dem Zweiten Weltkrieg. 1952 befand sich die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr in einer existenzbedrohenden finanziellen Notlage, sondern in einem allmählichen Aufstieg. Mit dem Lastenausgleich sollten finanzielle Ungerechtigkeiten, die einseitig bestimmte Bevölkerungsgruppen durch den Krieg belasteten, beseitigt werden. Eine Beschränkung der einmaligen Vermögensabgaben auf Kriegsfolgenlasten lässt sich aus den bisher erhobenen einmaligen Vermögensabgaben ebenfalls nicht herleiten, dies beweist bereits der Wehrbeitrag aus dem Jahr 1913.

Im Übrigen bedeutet die Finanzkrise nach dem Zusammenbruch der Bank Lehman Brothers im Jahre 2008 auch eine Ausnahmesituation, wie sie auch in den vorangegangenen einmaligen Vermögensabgaben bestand. Es kommt hinzu, dass diese Voraussetzungen der Ausnahmesituation im Verfassungstext und in der Entstehungsgeschichte keinen Anhaltspunkt finden. Es ist viel eher ein Merkmal aller einmaligen Vermögensabgaben, dass mit ihnen der Zweck größerer sozialer Gerechtigkeit und Steuergerechtigkeit verfolgt wird.

Die einmalige Vermögensabgabe ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit erforderlich, welche eine Erstreckung der Besteuerung auf die Vermögen verlangt, um nicht die Einnahmen und die Vermögensverwendung zu sehr zu belasten.

Die einmalige Vermögensabgabe entspricht dem verfassungsrechtlichen Steuerbegriff. Es handelt sich um eine Geldleistung, die gegenleistungsfrei und voraussetzungslos geschuldet wird. Sie dient zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs mit dem Ziel der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Eine Sonderabgabe liegt nicht vor, da die Mittel nicht gruppennützig für diejenigen ausgegeben werden, von denen die Abgabe erhoben wird. Das Bundesverfassungsge-

richt hat mehrfach die Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz als Steuer qualifiziert (BVerfGE 10, 141 (176); 23, 288 (300, 302 ff.)).

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass in Ausnahmefällen eine Besteuerung in die Substanz möglich ist und dabei explizit den Lastenausgleich als Beispiel angeführt (für die Erbschaftsteuer BVerfG vom 7. November 2006, ZEV 2007, 76, Tz. 104). Die einmalige Vermögensabgabe wurde jedoch so bemessen, dass sie grundsätzlich in ihrem Zusammenwirken mit den sonstigen Steuerbelastungen die Substanz des Vermögens, den Vermögensstamm, unberührt lässt und aus den üblicherweise zu erwartenden Erträgen, den Sollerträgen, bezahlt werden kann.

IV. Keine Zustimmungspflicht des Bundesrats

Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden zufließen, bedürfen gemäß Artikel 105 GG der Zustimmung des Bundesrates. Da das Aufkommen der Vermögensabgabe jedoch allein dem Bund zusteht, besteht diese Zustimmungspflicht nicht. Die Zustimmung des Bundesrates ergibt sich auch nicht dadurch, dass die Bundesländer für die Erhebung der Abgabe verantwortlich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Bund nicht in die Verwaltungskompetenz der Länder eingreift.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu § 1 (Zweck der Vermögensabgabe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 erläutert den Zweck der Vermögensabgabe. Mit den Einnahmen aus der Vermögensabgabe soll die krisenbedingte Staatsverschuldung abgebaut werden. Dennoch unterscheidet sich die Vermögensabgabe klar von einer Sonderabgabe. Sie stellt keinen unmittelbaren Zusammenhang zwischen den Trägern der Finanzierungslast und dem Erhebungszweck her. Anders als bei einer Sonderabgabe dient das Aufkommen dem Allgemeinwohl und hat daher Steuercharakter.

Das Aufkommen der Abgabe soll insbesondere die Verbindlichkeiten, die aus dem Investitions- und Tilgungsfonds (ITF), aus dem Sonderfonds Finanzmarktabstabilisierung (SoFFin) und aus den Konjunkturpaketen I und II entstanden sind, zurückführen.

Die Finanz- und Wirtschaftskrise befindet sich derzeit in ihrem fünften Jahr und hält unvermindert an. Auf eine Phase relativer Ruhe folgten die Unruhen im europäischen Währungsraum und eine Krise der Staatsfinanzierung in zahlreichen Mitgliedsländern, die ihrerseits durch die steigenden Schulden im Rahmen der Bankenrettung ausgelöst wurde. Das Aufkommen der Abgabe dient daher auch dazu, künftige Belastungen zu finanzieren, die aus den bereits eingegangenen Risiken zur Stabilisierung des Währungsraums resultieren. Bei diesen Risiken ist, wie auch bei Risiken im SoFFin, noch nicht bekannt, ob, wann und in welcher Höhe sie sich realisieren werden. Während der Laufzeit der Abgabe werden sich aber aller Wahrscheinlichkeit nach einige dieser Risiken realisieren.

Zu § 2 (Abgabepflicht)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Abgabepflichtig sind alle natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Mit der grundsätzlichen Orientierung am Wohnsitz des Steuerpflichtigen folgt die einmalige Vermögensabgabe dem in der internationalen Besteuerung üblichen Wohnsitzprinzip. Der Abgabepflicht sind nur natürliche Personen unterworfen. Die Anteile an Kapitalgesellschaften, die von Personen gehalten werden, die der Abgabe unterliegen, werden aber bei diesen erfasst, so dass grundsätzlich keine Besteuerungslücken entstehen. Es soll sichergestellt werden, dass nur die wohlhabendsten natürlichen Personen zur Tragung der Lasten herangezogen werden.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift soll einem vorübergehenden Wohnsitzwechsel eines Deutschen in das Ausland zur Vermeidung der Abgabepflicht entgegenwirken. Eine derartige Wegzugsbesteuerung ist üblich und wird auch bei der Einkommensteuer und der Erbschaft- und Schenkungsteuer angewendet.

Zu Absatz 2

Auch Personen ohne Wohnsitz, aber mit Vermögen im Inland unterliegen mit diesem Vermögen der Abgabe. Eine solche beschränkte Abgabepflicht entspricht auch den international üblichen Gepflogenheiten der Besteuerung. Auch hier sollen Familienstiftungen und -vereine mit umfasst sein.

Zu § 3 (Abgabepflichtiges Vermögen)

Zu Absatz 1

Der Vermögensbetrag, der nach Abzug des Freibetrags vom Gesamtvermögen verbleibt, bildet das abgabepflichtige Vermögen, aus dessen Wert die Vermögensabgabe durch Anwendung des Steuersatzes berechnet wird. Der Wert des Vermögens wird nach den Regelungen des Bewertungsgesetzes (BewG) ermittelt.

Der Vermögensabgabe unterworfen wird das Gesamtvermögen der Abgabepflichtigen. Unter Vermögen versteht man den gesamten Bestand an Sachen oder Rechten in Geld oder Geldeswert in der Hand des Berechtigten. Für die Frage, was zum Gesamtvermögen gehört, gilt die grundsätzliche Anknüpfung an das Zivilrecht. Miteigentumsanteile werden entsprechend den bewertungsrechtlichen Vorschriften den natürlichen Personen anteilig zugerechnet. Beispielsweise sieht § 97 Absatz 1a BewG für die Bestimmung des dem jeweiligen Gesellschafter zukommenden Teils des Betriebsvermögens eine Regelung vor. Danach werden den Gesellschaftern zunächst die Kapitalkonten aus der Gesamthandsbilanz zugerechnet. Der verbleibende Wert ist dann nach dem Gewinnverteilungsschlüssel auf die Gesellschafter aufzuteilen. Der so ermittelte Anteil am Gesamthandsvermögen wird schließlich noch durch den gesondert zugerechneten Wert des dem jeweiligen Gesellschafter zustehenden Sonderbetriebsvermögens aufgestockt.

Zu Absatz 2

Zur Ermittlung des Gesamtvermögens sind vom Bruttovermögen die Verbindlichkeiten abzuziehen, soweit sie nicht bei der Wertermittlung bereits Berücksichtigung gefunden haben. Für die Berücksichtigung von Verbindlichkeiten, insoweit auch für den Umfang der wirtschaftlichen Einheit und die Abgeltungswirkung des Gesamtwerts, ist auf § 103 BewG abzustellen. Die Vorschrift setzt hinsichtlich der Zugehörigkeit einer Verbindlichkeit zur wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens voraus, dass diese nach § 95 Absatz 1 BewG – mithin nach steuerbilanziellen Grundsätzen – zum Betriebsvermögen gehört und mit der Gesamtheit oder einzelnen Teilen des Betriebsvermögens i. S. d. Bewertungsgesetzes in wirtschaftlichem Zusammenhang steht.

Zu Absatz 3

Bei Schulden und Verbindlichkeiten, die mit Vermögen im Zusammenhang stehen, welches selbst nicht der Abgabe unterliegt, scheidet eine Abzugsfähigkeit aus. Dies betrifft zum Beispiel Steuerbefreiungen gemäß § 8, über § 16 dieses Gesetzes geregelte inländische Steuerbefreiungen, die der Vereinfachung dienen oder das ausländische Vermögen von beschränkt Abgabepflichtigen.

Zu § 4 (Abgabepflichtiges Vermögen bei beschränkter Steuerpflicht)**Zu Absatz 1**

Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf das Vermögen der in § 121 des Bewertungsgesetzes genannten Art, das auf das Inland entfällt. Die Besteuerung knüpft damit an die Vermögensquelle an. Es gilt das Territorialprinzip.

Zu Absatz 2

Die Regelung gewährt beschränkt Steuerpflichtigen ein Antragsrecht auf Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig. Ein entsprechender Antrag führt zur Ausweitung der Reichweite des Steuerzugriffs auf das Weltvermögen. Der Europäische Gerichtshof hat in der Rechtssache Mattner entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland die Kapitalverkehrsfreiheit aus Artikel 56 des EG-Vertrags (jetzt Artikel 63 AEUV) verletzt, wenn im Falle einer Schenkung, bei der sowohl der Schenker als auch der Schenkungsempfänger ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben, nur ein geringerer Freibetrag gewährt wird, während der weitaus höhere Freibetrag berücksichtigt wird, wenn entweder der Schenker oder der Schenkungsempfänger seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Durch den in Absatz 3 Satz 2 möglichen Antrag soll eine der Rechtssache entsprechende Ungleichbehandlung beseitigt werden, indem der beschränkt Steuerpflichtige zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren und somit den höheren Freibetrag in Anspruch nehmen kann.

Zu § 5 (Sonderfälle abgabepflichtigen Vermögens)

Die Vorschrift dient der Erfassung von Stiftungsvermögen, welches einen Abgabepflichtigen direkt oder indirekt begünstigt. Mit dieser Regelung sollen Besteuerungslücken geschlossen und insbesondere Trusts, die in Ländern des Common Law Rechtskreises (insbesondere Vereinigtes

Königreich, Teile der USA und der Mitglieder des Commonwealth of Nations) errichtet wurden, erfasst werden.

Zu Absatz 1

Für Stiftungen, Vereine und sonstige Vermögensmassen und Zweckvermögen wird bestimmt, dass deren Vermögen ihren inländischen Begünstigten direkt zuzurechnen ist. Eine solche transparente Besteuerung folgt der Systematik der Abgabe als einer direkten Abgabe auf die Leistungsfähigkeit von natürlichen Personen. Stiftungsvermögen erhöht die Leistungsfähigkeit der natürlichen Personen, auch wenn es diesen rechtlich nicht direkt zuzurechnen ist. Dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird hier der Vorrang eingeräumt. Für Stiftungen und Vermögensmassen, deren Sitz und Ort der Geschäftsleitung sich außerhalb Deutschlands befinden, ist die transparente Abgabepflicht auch deshalb notwendig, da sonst eine Umgehung der Abgabe gerade für die außergewöhnlich Leistungsfähigen möglich wäre. Die Vorschrift ist angelehnt an eine ähnliche Bestimmung im Gesetz über die Besteuerung bei Auslandsbeziehungen (AStG). Im Gegensatz zu dieser Regelung gilt sie jedoch auch für das Vermögen von inländischen Stiftungen und stellt daher keine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit dar (vgl. hierzu die EuGH-Entscheidung C 196-04 vom 12. September 2006 zur Hinzurechnungsbesteuerung).

Zu Absatz 2

Absatz 2 liefert eine Definition der Familienstiftung, die durch Absatz 3 ergänzt wird. Es handelt sich um eine Stiftung, die primär zugunsten von Personen errichtet wurde, die Teil einer bestimmten Familie sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erweitert die Zurechnungsregelung auf Unternehmerstiftungen. Hierbei handelt es sich um die Anwendung der Rechtsform Stiftung auf ein Unternehmen. Der Unternehmer muss die Stiftung im Rahmen seines Unternehmens errichtet haben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt den Stiftungen unter entsprechenden Voraussetzungen Zweckvermögen, Vermögensmassen und Personenvereinigungen entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG gleich. Hierunter fallen andere nichtrechtsfähige Stiftungen und Sammelvermögen sowie Trusts.

Zu § 6 (Festsetzungsstichtag)

Die Abgabepflicht sowie das abgabepflichtige Nettovermögen werden zu einem Stichtag, der in der Vergangenheit liegt, festgestellt. Durch diese Stichtagsregelung ist eine Steuerumgehung etwa durch Verlagerung des Wohnsitzes faktisch unmöglich. Gleichzeitig darf der Stichtag nicht zu weit in der Vergangenheit liegen, um möglichst realitätsnahe Vermögenswerte zu besteuern. Ein so gewählter Stichtag wurde auch beim Lastenausgleich im Jahre 1952 verwandt.

Eine im Ausnahmefall auftretende unbillige Härte aufgrund des Auseinanderfallens von Bewertungszeitpunkt und Inkrafttreten des Gesetzes kann über die Härtefallregelung des § 12 Absatz 1 dieses Gesetzes korrigiert werden.

Zu § 7 (Bewertung)**Zu Absatz 1****Zu Satz 1**

Absatz 1 stellt den Bezug zu den Bewertungsregeln des Bewertungsgesetzes her und greift auf die allgemeinen Bewertungsvorschriften zurück. Die Vorschrift bestimmt, dass sich die Bewertung nach den Allgemeinen Bewertungsvorschriften des Ersten Teils des Bewertungsgesetzes (§§ 1 bis 16) richten soll. Die Bemessungsgrundlage ist für alle Vermögensarten gleich und richtet sich nach dem gemeinen Wert (=Verkehrswert). Von zentraler Bedeutung sind daher die Vorschriften der §§ 9, 11 BewG, die den gemeinen Wert (Verkehrswert, Verkaufswert) als den maßgeblichen Wertmaßstab bestimmen und Regelungen für die Ermittlung des gemeinen Werts von Kapitalgesellschaften bestimmen. Das Bundesverfassungsgericht hat den gemeinen Wert zum zentralen, durch Verfassungsrecht gesicherten Wertansatz für das Erbschaftsteuerrecht (BStBl II 07, 192) erklärt. Für die einmalige Vermögensabgabe kann nichts anderes gelten. Weitere Vorschriften im Bewertungsgesetz werden daher als Ausprägungen des § 9 BewG verstanden.

Als gemeiner Wert gilt der Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Zu den Vermögensgegenständen, auf die § 9 BewG unmittelbar anzuwenden ist, zählen alle beweglichen körperlichen Gegenstände wie zum Beispiel Hausrat, Kunstgegenstände und Schmuck. Weiter unterliegen Rechte des gewerblichen Rechtsschutzes, sofern sie nicht zum Betriebsvermögen zählen, dem § 9 BewG.

Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BewG sind die Vermögensgegenstände, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bilden, für die Zwecke der Bewertung zu einem einheitlichen Objekt zusammenzufassen. Ihr Wert ist, unabhängig davon, aus wie vielen Einzelgegenständen sich die wirtschaftliche Einheit zusammensetzt, im Ganzen festzustellen. Bedeutung kommt § 2 BewG in erster Linie für die wirtschaftlichen Einheiten des Grundbesitzes oder das Betriebsvermögen zu. An die Stelle der Einzelbewertung tritt grundsätzlich die Gesamtbewertung durch die Ertragswertmethode oder eine andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Methode (z. B. Multiplikatorenverfahren).

Zu Satz 2

Satz 2 erklärt die Vorschriften im Bewertungsgesetz, die im Zuge der Erbschaftsteuerreform die Bewertungsregeln für land- und forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen neu fassten und am gemeinen Wert orientierte Bewertungsregeln einführten, für entsprechend anwendbar. So soll sichergestellt werden, dass die Bewertungen nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfolgen.

Zu den Absätzen 2 bis 5

Soweit nach dem fünften Abschnitt des Bewertungsgesetzes (§§ 151 ff. BewG) gesonderte Wertfeststellungen erfolgen,

können diese Werte zugrunde gelegt werden. Die Bewertungsentscheidung gilt für den jeweiligen Einzelfall, kann aber einer innerhalb einer Jahresfrist folgenden Wertfeststellung für denselben Anteil unverändert zugrunde gelegt werden, wenn sich die für die erste Bewertung maßgeblichen Stichtagsverhältnisse nicht wesentlich geändert haben; § 151 Absatz 3 Satz 1 BewG. Die Wertfeststellung wird unabhängig vom Steuerbescheid getroffen und ist mit Rechtsbehelfen selbständig angreifbar; § 155 BewG.

Zu Absatz 6

Wenn § 151 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BewG die gesonderte Feststellung von Grundbesitzwerten vorschreibt und wenn die §§ 157 ff. BewG besondere Vorschriften für die Bewertung von Grundbesitz vorsehen, dann ist damit jeweils nur der inländische Grundbesitz gemeint. Die Bewertung von ausländischem Grundbesitz richtet sich dagegen nach den §§ 31 und 9 BewG. Ausländischer Grundbesitz ist im Ausland belegener Grundbesitz. Unterschiede in der Bewertung gibt es grundsätzlich nicht, da für beide der gemeine Wert maßgeblich ist. Die verbleibenden Unterschiede sind im Wesentlichen Unterschiede des Verfahrens. Der gemeine Wert von Auslandsgrundbesitz kann freier geschätzt werden. Auch für ausländisches Betriebsvermögen wird der Ansatz zum gemeinen Wert vorgeschrieben. Als ausländisches Betriebsvermögen hat jedes Betriebsvermögen zu gelten, das nicht die Kriterien des § 121 Nummer 3 BewG erfüllt. Abgestellt wird darauf, wo das Gewerbe betrieben wird. Ein ausländisches Unternehmen, das im Inland tätig wird, hat für sein inländisches Wirken eine inländische Betriebsstätte, so dass Inlandsvermögen eingesetzt wird. Ein inländisches Unternehmen, das im Ausland tätig wird, verwendet für die Auslandstätigkeit ausländisches Betriebsvermögen.

Zu § 8 (Steuerbefreiungen)

§ 8 sieht für bestimmte Ansprüche eine Befreiung vor. Die Vorschrift ist an den früher geltenden § 111 des Bewertungsgesetzes sowie an § 13 Absatz 1 Nummer 7 und 8 des Erbschaftsteuergesetzes angelehnt. Freigestellt werden Vermögensbereiche der privaten und gesetzlichen Vorsorge. Die Steuerbefreiung dient einer Freistellung der Beträge, die für die eigene Altersvorsorge dienen. Diese stellen keine außerordentliche Leistungsfähigkeit dar und sollen daher nicht der Abgabe unterliegen. Weiterhin sind diese Ansprüche in ihrer Verwendung beschränkt. Sie sind nicht vererbbar, nicht veräußerbar und an die Person geknüpft. Dies heißt, dass es sich um vollständig illiquides Vermögen handelt, auf das der Abgabepflichtige nicht zugreifen kann. Eine Abgabepflicht würde daher bedeuten, dass die auf die Ansprüche entfallende Abgabe aus anderem Vermögen getilgt werden müsste. Hinzu kommt, dass die Realisierung der Ansprüche an bestimmte Voraussetzungen (z. B. Erreichen des Rentenalters) geknüpft sind, deren Eintreten im Entstehungszeitpunkt der Abgabe ungewiss ist. Insofern dient die Freistellung dieser Ansprüche auch der Vereinfachung. Eine Bewertung von Anwartschaften ist im Bewertungsgesetz derzeit nicht geregelt, würde die Schaffung ein Mitteilungsverfahren bei den Trägern dieser Altersvorsorgesysteme voraussetzen und müsste dem Umstand Rechnung tragen, dass die Ansprüche nicht liquide und ihre Realisierung ungewiss ist.

Zu § 9 (persönlicher Freibetrag)**Zu Absatz 1**

Um zu gewährleisten, dass nur außergewöhnlich leistungsfähige Vermögen steuerpflichtig sind, erhalten alle Abgabepflichtigen einen hohen persönlichen Freibetrag, der nicht der Besteuerung unterliegt. Zusätzlich erhalten Kinder, die nicht über eigenes Vermögen verfügen, einen Freibetrag, der hälftig den Elternteilen zugerechnet wird.

Zusätzlich geht mit dem Freibetrag von 1 Mio. Euro eine Verwaltungsvereinfachung einher, da auf eine Wertermittlung bei kleinen und mittleren Vermögen verzichtet wird.

Zu Absatz 2

Der Freibetrag für Kinder verwirklicht das Familienprinzip, das aus Artikel 6 Absatz 1 GG folgt: Bei der typisierenden Festlegung des der individuellen Lebensgestaltung dienenden Vermögensbestandes ist auch zu berücksichtigen, dass Kinder aufgrund ihres Unterhaltsanspruchs gegen ihre Eltern an deren Vermögensverhältnissen und Lebensgestaltung teilhaben und insoweit auch der individuelle Lebensschnitt der Familie erweitert wird.

Das Vermögen, über das die Kinder selbst verfügen, wird freibetragsmindernd berücksichtigt.

Zu Absatz 3

Bei der Veranlagung einer beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Person bleiben 100 000 Euro abgabefrei.

Zu Absatz 4

Mit dem Freibetrag soll die Schonung kleiner und mittlerer Vermögen sichergestellt werden. Vermögen oberhalb der Freibeträge benötigt eine solche Schonung nicht, daher sind die Freibeträge degressiv ausgestaltet. Eine Abschmelzregelung trägt der Vermögensabgabe nach der Leistungsfähigkeit Rechnung. Der Freibetrag mindert sich um 100 Prozent des den Freibetrag übersteigenden Betrags.

Zu § 10 (Freibetrag für Altersvorsorgevermögen)

Neben dem persönlichen und dem Kinderfreibetrag gibt es einen Freibetrag für das Altersvorsorgevermögen. Er beträgt maximal 380 000 Euro und ist an einer hohen Anwartschaft der gesetzlichen Rente ausgerichtet. Zweck der Regelung ist es, Abgabepflichtige, die keine Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbare Pensionsansprüche haben, davor zu bewahren, Vermögen, das sie für die Altersvorsorge bestimmt haben, vorher für die Vermögensabgabe einsetzen zu müssen. Beamten, Richtern und Freiberuflern in Versorgungswerken wird der Freibetrag somit nicht gewährt.

Begünstigtes Vermögen liegt dann vor, wenn es durch die/den Abgabepflichtige/n subjektiv zur Altersvorsorge bestimmt und die Zweckbestimmung glaubhaft ist. Das Altersvorsorgevermögen kann zum Beispiel in Form von Lebens- oder Rentenversicherungen, Sparguthaben, Wertpapieren, Aktien oder Immobilien vorliegen. Entscheidend ist, dass es vom Inhaber als für die Altersvorsorge bestimmt bezeichnet wird und sich diese Bestimmung auch aus den äußeren Umständen ergibt.

Dieser Freibetrag wurde ermittelt, indem eine Rente von monatlich 2 400 Euro über 18,5 Jahre kapitalisiert wurde.

Um dies aus der gesetzlichen Rentenversicherung bei einem künftig zu erwartenden Rentenniveau von circa 43 Prozent zu erreichen, müssen Einzahlungen vorliegen, die in etwa der heutigen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 5 600 Euro monatlich entsprechen. Es handelt sich um einen hohen Anspruch an die gesetzliche Rentenversicherung.

Zu § 11 (Freibetrag für Betriebsvermögen)**Zu Absatz 1**

Bezogen auf das gesamte Vermögen der Bevölkerung hat das Betriebsvermögen nur einen Anteil von weniger als einem Drittel. Jedoch ist hier die Vermögenskonzentration auf Wenige besonders stark ausgeprägt. Circa 90 Prozent aller Personen verfügen über weniger als vier Prozent des gesamten Betriebsvermögens. Derartige Betriebe sind in besonderer Weise gemeinwohlgebunden und gemeinwohlverpflichtet und unterliegen deshalb einer gesteigerten rechtlichen Bindung. Betrieblich gebundenes Vermögen ist in seiner Verfügbarkeit beschränkter als anderes Vermögen. Infolgedessen entspricht die finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen nicht in vollem Umfange seinem bestehenden Vermögen. Teile eines betrieblichen Vermögens lassen sich oft nur schwer und unter finanziellen Verlusten zu Geld machen. Gerade der betriebliche Zusammenhang verschiedener Wirtschaftsgüter macht ihren Wert aus. Außerdem gilt es zu vermeiden, dass Betriebsinhaber notwendige Investitionen zurückstellen müssen, um die anfallende Steuer aus dem Betriebsvermögen zu zahlen. Bei einem vollkommenen Kapitalmarkt sind diese Probleme nicht zu erwarten. Gerade bei kleineren betrieblichen Vermögen können aber Restriktionen auf den Kapital- und Kreditmärkten auftreten, die im Ergebnis bewirken, dass Investitionen von einer ausreichend vorhandenen Innenfinanzierung abhängen. Daher wird für Betriebsvermögen ein Freibetrag in Höhe von 5 Mio. Euro aus Gründen der Gemeinwohlbindung der Unternehmen, der Arbeitsplatz- und Liquiditätserhaltung gewährt. Ein Freibetrag ist einer quotalen Verschonung von Betriebsvermögen in jedem Fall vorzuziehen, da er die Möglichkeit von Liquiditätsproblemen zielgenau auf kleinere betriebliche Vermögen konzentriert und bei sehr großen Betriebsvermögen, bei denen Investitionen in der Regel nicht von einem Einkommenseffekt abhängen, keine darüber hinausgehenden Vergünstigungen gewährt.

Führt ein Steuergesetz zu einer steuerlichen Verschonung, die einer gleichmäßigen Belastung der jeweiligen Steuergegenstände innerhalb einer Steuerart widerspricht, so kann eine solche Steuerentlastung dennoch vor dem Gleichheitssatz gerechtfertigt sein, wenn der Gesetzgeber dadurch das wirtschaftliche oder sonstige Verhalten des Steuerpflichtigen aus Gründen des Gemeinwohls fördern oder lenken will. (BVerfG in NJW 1995, 2615 (2619)). Es ist dem Gesetzgeber nicht verwehrt, bezüglich des Vermögens eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen Vermögensgegenstände vorzunehmen. Er darf auch außerfiskalische Förderungs- und Lenkungsziele verfolgen. Zwar bleibt er auch hier an den Gleichheitssatz gebunden. Das bedeutet aber nur, dass er seine Leistungen nicht nach unsachlichen Gesichtspunkten, also nicht willkürlich, verteilen darf. Sachbezogene Gesichtspunkte stehen ihm in weitem Umfange zu. Schon in seinem Beschluss vom 22. Juni 1995 wies das

Bundesverfassungsgericht darauf hin, dass die wirtschaftliche Existenz bestimmter Betriebe durch die finanzielle Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer gefährdet sein könnte.

Ziel ist es, die klein- und mittelständischen Betriebe im Interesse offener Märkte und hoher Wettbewerbsintensität zu fördern. Um den Erhalt von Arbeitsplätzen nicht zu gefährden, müssen Betriebe vor kurzfristig hohen Belastungen geschützt werden. Allen Betrieben wird eine Verschonung angeboten, die ihre Liquidität schützt, Investitionen nicht verhindert und Arbeitsplätze sichert, indem sie die Belastung mit der Vermögensabgabe planbar und verkraftbar macht.

Die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Betriebsvermögen ergeben sich grundsätzlich aus § 95 Absatz 1 BewG. Maßgeblich ist zuvorderst der ertragsteuerliche Betriebsvermögensbegriff. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen wird für Zwecke der Vermögensabgabe dem Betriebsvermögen gleichgestellt.

Zu Absatz 2

Das Bundesverfassungsgericht bemängelte in seiner Entscheidung vom 7. November 2006 unter anderem die Möglichkeit der gezielten Ausnutzung von Begünstigungen für betriebliches Vermögen, beispielsweise durch kurzfristige Einlage privat gehaltener Wirtschaftsgüter in das Unternehmen. Daher soll sogenanntes Verwaltungsvermögen von der Freibetragsregelung ausgenommen werden. Absatz 2 regelt, dass der Freibetrag nicht für Verwaltungsvermögen gewährt wird. Eine anteilige Kürzung des Freibetrags für das Betriebsvermögen anhand des Verhältnisses von Verwaltungsvermögen zum gesamten Vermögen des Betriebs soll jedoch nicht vorgenommen werden. Die Aufteilung des betrieblichen Vermögens führt demnach nur zu einem geringeren Freibetrag, wenn das Betriebsvermögen, welches nicht zum Verwaltungsvermögen zählt, geringer ist als der Freibetrag nach Absatz 1. Damit wird erreicht, dass die Höhe des Freibetrags unabhängig davon ist, ob das Verwaltungsvermögen im Betriebs- oder im Privatvermögen gehalten wird. Satz 2 besagt, dass eine Aufteilung unterbleiben kann, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens nur geringfügig ist. In diesem Fall kann der Freibetrag auch für das Verwaltungsvermögen gewährt werden. Die Regelung dient der Vereinfachung, weil der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht gesondert festgestellt werden muss, wenn er ganz offensichtlich vernachlässigbar ist.

Zu Absatz 3

Es wird geregelt, welche Vermögensteile zum Verwaltungsvermögen gehören. Die Regelungen lehnen sich an die Regelungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht und passen diese für die Vermögensabgabe an. Zum Verwaltungsvermögen gehören demnach unter anderem Grundstücke, die nicht dem eigenen Betrieb dienen, Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn der Anteil am Kapital 25 Prozent nicht übersteigt, andere Beteiligungen, soweit diese Unternehmen ihrerseits aus Verwaltungsvermögen bestehen, Finanzanlagen, Zahlungsmittel und Kunstgegenstände. Wie auch im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz ist die Aufzählung abschließend. Hervorzuheben ist hier lediglich die Erweiterung der Nummer 4 um Zahlungsmittel, Sichteinlagen, Bankguthaben und andere Forderungen, die notwendig ist, um das auch vom Bundesfinanzhof beschriebene Gestal-

tungsmodell der sogenannten Cash-GmbH in der Erbschaftsteuer zu beenden. Gleichzeitig wurde aus Vereinfachungsgründen bestimmt, dass ein Wert von bis zu 10 Prozent am gesamten gemeinen Wert des Betriebes unschädlich ist und dass Forderungen, die direkt aus der unternehmerischen Tätigkeit des Betriebes stammen von der Vorschrift ausdrücklich nicht erfasst sind.

Zu Absatz 4

Es wird geregelt, wie sich der Anteil des Verwaltungsvermögens am gesamten Betriebsvermögen bestimmt. Die Vorschrift wurde aus dem Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht übernommen. Weil im Rahmen der Vermögensabgabe aber bis auf die 10-Prozent-Vereinfachung des Absatzes 2 Satz 2 auf Schwellenwerte für die Gewährung der Begünstigung verzichtet wurde, ist ihre Bedeutung als geringer anzusehen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die gesonderte und einheitliche Feststellung der Werte für das Betriebsvermögen und das darin enthaltene Verwaltungsvermögen für alle betrieblichen Vermögen. Damit wird sichergestellt, dass für Zwecke der Vermögensabgabe das gesamte betriebliche Vermögen bewertet und das Verwaltungsvermögen festgestellt wird.

Zu Absatz 6

Es werden weitere Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags nach Absatz 1 und die besondere Härtefallregelung des § 13 Absatz 2 eingeführt. Die abschließende Aufzählung von Verwaltungsvermögen führt schon in der bestehenden Erbschaft- und Schenkungsteuer zu Problemen, da so nicht sichergestellt werden kann, dass die Begünstigung auf das Vermögen begrenzt wird, dass als förderungswürdig angesehen wird.

Daher wird geregelt, dass ein nicht aktiv tätiger Betrieb nicht in den Genuss des Freibetrags und der Regelung nach § 13 Absatz 2 kommen soll. Die Abgrenzung von aktiv und nicht aktiv tätigen Betrieben soll nach § 16 des Gesetzes erfolgen. Es sind aber beispielhaft und nicht abschließend bereits Tatbestandsmerkmale genannt, die dazu führen, dass ein Betrieb nicht aktiv tätig ist. Satz 2 Nummer 1 bestimmt, dass Betriebe deren Einkünfte ganz oder zum überwiegenden Teil bei einer Betätigung im Privatvermögen zu den Überschusseinkünften des Einkommensteuergesetzes zählen würden, als nicht aktiv tätig anzusehen sind. Hiermit soll z. B. die private Vermögensverwaltung oder die Vermietung von Wohnungen aus dem Anwendungsbereich des Betriebsvermögensfreibetrags ausgeschlossen werden. Nummer 2 regelt als ein weiteres Beispiel den Fall, dass ein Unternehmen zwar über einen vergleichbar hohen Wert verfügt, aber es kaum zu einer Beschäftigung kommt. Die Begünstigung des Betriebsvermögens begründet sich in besonderer Weise aus der Gemeinwohlverpflichtung, die auch aus der Schaffung und dem Erhalt von Arbeitsplätzen abgeleitet wird. Hier wird sichergestellt, dass – im Gegensatz zur Verschonungsregel im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz, die bei wenigen Beschäftigten praktisch voraussetzungslos gewährt wird – eine Begünstigung dann ausscheidet, wenn ein Unternehmen nicht in diesem Sinne dem Gemeinwohl dient. Ein beispielhafter Anwendungsfall wäre z. B. ein Schiffsfonds.

Zu Absatz 7

Der Anwendungsbereich der Begünstigung des Betriebsvermögens umfasst auch Vermögen, das einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums dient.

Zu Absatz 8

Die Vermögensabgabe richtet sich an der Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen, mithin der natürlichen Person, aus. Daher wird klargestellt, dass der Freibetrag für Betriebsvermögen auf Ebene der natürlichen Person auf 5 Mio. Euro begrenzt wird und nicht etwa mehrfach in Anspruch genommen werden kann, wenn der Abgabepflichtige an mehreren betrieblichen und land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beteiligt ist.

Zu § 12 (Höhe der Abgabeschuld)

Die Höhe der einmaligen Vermögensabgabe wird bestimmt durch die Anwendung eines Prozentsatzes auf den Betrag des abgabepflichtigen Vermögens. Die einmalige Vermögensabgabe muss so ausgestaltet sein, dass das zur Finanzierung der Krisenlast nötige Aufkommen erzielt wird. Die in dieser Regelung normierte Höhe der Abgabenschuld entspricht diesen Vorgaben. Die tatsächlichen Kosten der Finanzkrise werden derzeit auf mindestens 115 Mrd. Euro beziffert. Nach diesen Kosten wurde die allgemeine Vermögensabgabe konzipiert. Sie wird zu einem Aufkommen von etwa 100 Mrd. Euro führen; damit sind die Kosten der Finanzkrise weitgehend abgedeckt. Der Abgabesatz wird so gewählt, dass das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Länder auf Erhebung einer laufenden Vermögensteuer nicht unterminiert wird.

Zu § 13 (Entrichtung in Jahresbeträgen)**Zu Absatz 1**

Zur Vermeidung von Vermögensverlusten wird die Abgabe nicht sofort und vollständig fällig. Grundsätzlich soll es möglich sein, die Abgabepflicht aus dem Vermögensertrag zu finanzieren. Die Finanzierungslast wird daher auf zehn Jahre zu gleichen Teilen verteilt.

Zu Absatz 2

Die Abgabepflichtigen erhalten die Möglichkeit der freiwilligen vorzeitigen Ablösung der Abgabeschuld. In dieser Form erhalten sie einen Abschlag auf den Ablösebetrag, gewissermaßen einen Rabatt. Der Abschlag wird durch die Abzinsung der noch bestehenden Abgabeschuld ermittelt. Für die Berechnung des Abschlags wird ein Abzinsungssatz von 5,5 Prozent zugrunde gelegt.

Zu § 14 (Härtefallregelung)**Zu Absatz 1**

Die Regelung bietet die Möglichkeit mit Ausnahmesituationen, in denen die strikte Anwendung des Gesetzes zu unbilligen Ergebnissen führen würde, flexibel umzugehen. Die Vorschrift ist allgemein gehalten, um viele unterschiedliche Sachverhalte erfassen und berücksichtigen zu können. Dazu können z. B. nachträgliche erhebliche Wertverluste des Vermögens ebenso in Betracht kommen wie eine Regelung für Personen, die nur zum Stichtag ihren Wohnsitz

kurzfristig in Deutschland hatten, im Übrigen aber keinerlei Verbindung zu Deutschland aufweisen und bei denen es eine unbillige Härte darstellen würde, wenn ihr gesamtes Weltvermögen der Vermögensabgabe unterworfen würde.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz nennt konkret ein Beispiel für Betriebsvermögen, bei dem ein Härtefall gegeben ist. Eine Substanzbesteuerung soll grundsätzlich vermieden werden. Insbesondere bei Betriebsvermögen gilt es, diese Gefahr so gering wie möglich zu halten. Im Regelfall wird dies durch die Ertragsbewertung bereits erreicht, da ein Betrieb mit geringen Erträgen auch nur einen geringen Vermögenswert hat. Da laut dem Bewertungsgesetz der Substanzwert aber die Untergrenze für den Wertansatz darstellt, kann es zu einer höheren Belastung kommen. Außerdem kann sich der vergangenheitsorientierte Ertragswert im Einzelfall als zu hoch erweisen, etwa wenn das Unternehmen in die Krise gerät. Daher wird beim Betriebsvermögen anteilig die jährliche Abgabe auf Antrag des Abgabepflichtigen auf maximal 35 Prozent des laufenden Jahresertrags vor Steuern begrenzt. Liegt eine höhere jährliche Teilabgabeschuld vor, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dieser und dem berechneten Höchstbetrag auf die Abgabeschuld des darauffolgenden Jahres hinzugerechnet. Eine am Ende des Ratenzeitraums bestehende Restschuld wird erlassen. In diesen Fällen ist es offenkundig, dass der ursprüngliche Wertansatz nicht dem Verkehrswert des Betriebsvermögens entspricht und ein Erlass der Restschuld daher gerechtfertigt ist. Eine Begrenzung dieses konkreten Härtefalls auf Betriebsvermögen ist gerechtfertigt, da keine andere Vermögensart durch derartig stark schwankende Ertragssituationen bei gleichzeitiger relativer Illiquidität (schwere kurzfristige Veräußerbarkeit) gekennzeichnet ist.

Zu Absatz 3

Der Nettovermögensertrag errechnet sich nach § 202 des Bewertungsgesetzes.

Zu § 15 (Erklärungspflicht)

Bei Abgabepflichtigen tritt die gesetzliche Pflicht zur Abgabe einer Erklärung ein, wenn das Gesamtvermögen eine Million Euro, bei beschränkt Abgabepflichtigen das Inlandsvermögen 100 000 Euro übersteigt. Ungeachtet dessen besteht eine Erklärungsabgabepflicht, wenn von der Finanzbehörde dazu aufgefordert wird. Weiterhin wird die Frist für die Abgabe der Erklärung bestimmt und geregelt, dass die Erklärung ein Verzeichnis aller zum Gesamtvermögen gehörenden Gegenstände und die erforderlichen Angaben zur Wertermittlung enthalten muss. Die Richtigkeit der Angaben ist mit einer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen.

Zu § 16 (Besondere Bestimmungen)

Die Vorschrift bestimmt, dass für die Vermögensabgabe die von Deutschland abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung nicht anzuwenden sind. Die Vermögensabgabe wird aufgrund einer Sondersituation einmalig erhoben und stellt keine laufende Besteuerung dar. Sie soll die gesamte Leistungsfähigkeit der unbeschränkt Abgabepflichtigen erfassen, die sich auch auf das im Ausland belegene Vermögen erstreckt. Daher sollen insbeson-

dere Steuerfreistellungen von im Ausland belegenem Vermögen, die für die laufende Vermögensteuer vereinbart wurden, keine Wirkung auf die Abgabe entfalten. In den meisten Ländern existieren zudem auch keine der Vermögensabgabe vergleichbaren Steuern und Abgaben. Eine Freistellung würde daher zu einer doppelten Nichtbesteuerung dieses Vermögens führen, die nicht gewollt ist. Sollten andere Staaten ebenfalls Vermögensabgaben einführen, um die Belastungen aus Finanz-, Wirtschafts- und Eurokrise zu finanzieren, können unbillige Härten bei einer Doppelbelastung dieses Vermögens auch über eine Anwendung der Härtefallregelung des § 14 vermieden werden.

Zu § 17 (Ermächtigungen)

Die Regelung ermächtigt zum Erlass von Durchführungsverordnungen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

